

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA

Der Schweizerische Verein für Kältetechnik (SVK) erlässt die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren für Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA. Diese basiert auf der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA vom 4. November 2011 und dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3		
1.1	Vorbemerkungen3			
1.2	Begriffserklärungen			
1.3	Gebühren			
1.4	Einsatz der Lerndokumentation und anderen Hilfsmittel4			
	1.4.1 Praktische Arbeit	4		
	1.4.2 Berufskenntnisse	4		
	1.4.3 Lerndokumentation / Unterlagen überbetriebliche Kurse	4		
1.5	Expertinnen und Experten			
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5 2 3 3.1 3.2 3.3 4 5 6 7 7.1 7.2 8	1.5.1 Zwingende Anforderungen	5		
	1.5.2 Ernennungsbehörden	5		
2	Übersicht über das Qualifikationsverfahren	6		
	·			
3	Qualifikationsbereich praktische Arbeit VPA	7		
3.1	Zeitrahmen	7		
3.2	Ablauf und Bewertung			
3.3	Aufgabenstellung7			
4	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse 8			
5	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung 8			
6	Erfahrungsnote 8			
7	Bewertung der Leistung / Bestehen 8			
7.1	Bewertung der Leistung	8		
7.2	Bestehen			
8	Prüfungswiederholung	9		
9	Verzeichnis der Dokumente	9		
10	Erlass	10		

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument dient zur Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren. Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der zweijährigen beruflichen Grundbildung für die Kältemontage-Praktiker / Kältemontage-Praktikerinnen EBA.

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren ergänzt die Bestimmungen der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Abschnitt 8) und jene des Bildungsplans (Teil D). Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden.

1.2 Begriffserklärungen

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss Berufsbildungsgesetz/Berufsbildungsverordnung (BBG/BBV) verwendet. Einige Begriffe sind nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren (QV):

Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, wo Bewertungen vorgenommen werden und/oder welche einen Zusammenhang haben mit der Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EBA. Dazu gehören beispielsweise die Erfahrungsnoten, die Lehrabschlussprüfung und anderes.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeiten
- Berufskenntnisse
- Allgemeinbildung

Schlussprüfung als vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Handlungskompetenzen überprüft. Alle zu prüfenden Personen erhalten dieselben Aufgaben. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen sowie die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen gemäss Bildungsplan.

Die Abschlussprüfung des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit für den Beruf Kältemontage-Praktikerin EBA / Kältemontage-Praktiker EBA findet als VPA statt.

1.3 Gebühren

Im BBG unter Art 41 sind folgende Hinweise zum Thema Prüfungsgebühren zu finden:

In der Berufsbildungsverordnung BBV unter Art. 39 Abs. 1 ist der folgende Hinweis zum Thema Prüfungsgebühren zu finden:

Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Artikel 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

1.4 Einsatz der Lerndokumentation und anderen Hilfsmittel

1.4.1 Praktische Arbeit

Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben.

1.4.2 Berufskenntnisse

Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Ersteller der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt.

Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen zuständig.

1.4.3 Lerndokumentation / Unterlagen überbetriebliche Kurse

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen für die praktische Arbeit (VPA) als Hilfsmittel verwendet werden.

¹ Für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden.

² Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

1.5 Expertinnen und Experten

Mit Vorteil bringen Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z. B. eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung) aus.

1.5.1 Zwingende Anforderungen

- Expertinnen und Experten verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.
- Expertinnen und Experten verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich, in dem sie prüfen, oder über eine gleichwertige Qualifikation.
- Expertinnen und Experten bilden sich in Kursen weiter, die vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.

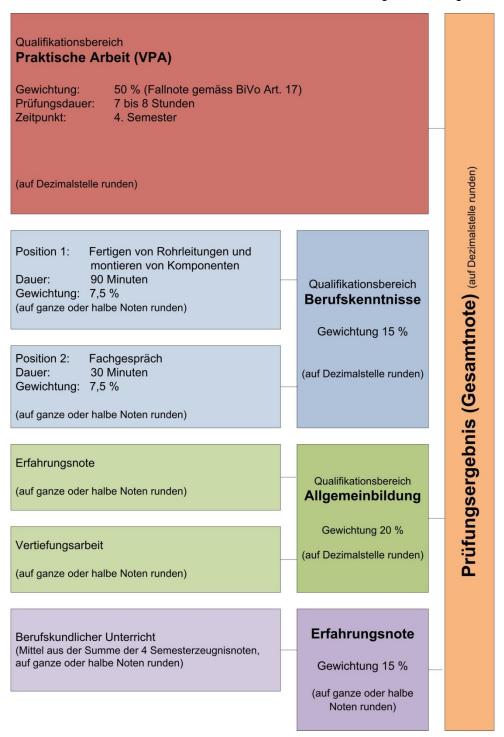
1.5.2 Ernennungsbehörden

Die zuständige Ernennungsbehörde ist je nach Kanton verschieden. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf Vorschlag der Chefexpertin oder des Chefexperten des entsprechenden Berufs oder auf Vorschlag der zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA). Interessierte können sich auch direkt beim Schweizerischen Verein für Kältetechnik (SVK) melden.

5 SVK / Version 08.2015

2 Übersicht über das Qualifikationsverfahren

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsverordnung Art. 17 und Bildungsplan Teil D erteilt. Die nachstehende Grafik stützt sich auf die Bildungsverordnung und den Bildungsplan.



3 Qualifikationsbereich praktische Arbeit VPA

Der Handlungskompetenzbereiche 1 "Fertigen von Rohrleitungen und montieren von Komponenten" und Teile des Handlungskompetenzbereichs 2 "Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, der Werterhaltung und der Instandhaltung" werden während 7 bis 8 Stunden in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) geprüft.

3.1 Zeitrahmen

Die Prüfung hat in der zweiten Hälfte des vierten Semesters zu erfolgen. Die Abschlussprüfung dauert 7 bis 8 Stunden.

3.2 Ablauf und Bewertung

Die zu prüfende Person erhält von den kantonalen Behörden mindestens vier Wochen vor der Prüfung das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Benötigte Werkzeuge und Hilfsmittel

Die detaillierte Prüfungsaufgabe wird an der Prüfung schriftlich abgegeben. Während der Prüfung ist immer mindestens ein Experte anwesend. Die praktische Arbeit wird durch zwei Experten bewertet.

3.3 Aufgabenstellung

Mit der Abschlussprüfung soll das Erreichen der Leistungsziele aus dem Bereich "Fertigen von Rohrleitungen und montieren von Komponenten" überprüft werden (siehe dazu Bildungsplan Handlungskompetenzbereich 1). Die Prüfung ist auf die Leistungsziele aus dem Bipla abzustimmen. Zudem soll die Handlungskompetenz 2.1 "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen" geprüft werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Schwerpunkte für die Abschlussprüfung:

Tätigkeit / Aufgabe	Dauer total 8h	Handlungskompetenzen gemäss Bipla			
Rohrleitungsmontage		1.3			
Komponentenmontage					
Die folgenden Aspekte sind bei der Aufgabestellung zu beachten und in der					
Bewertung angemessen zu berücksichtigen:					
Arbeitsplanung, Arbeitsplatz	1.1, 1.2, 2.1				
Korrekter Einsatz von geeigneten Maschinen und Werkzeugen					
Anwendung angemessener und geeigneter Fertigungstechniken					
Arbeitssicherheit und Gesur	ndheitsschutz				

4 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 90 Minuten schriftlich und während 30 Minuten mündlich die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- Position 1 Fertigen von Rohrleitungen und montieren von Komponenten
- Position 2 Fachgespräch

Im Rahmen des Fachgesprächs sind die Leistungsziele aus den Handlungskompetenzbereichen 1 und 2 zu prüfen.

5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit

6 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesternoten des berufskundlichen Unterrichts.

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) stellt den Berufsfachschulen ein Formular zur Ermittlung der Erfahrungsnote zur Verfügung.

7 Bewertung der Leistung / Bestehen

7.1 Bewertung der Leistung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden in ganzen Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Note Eigenschaft der Leistung:

6 sehr gut	4 genügend	2 sehr schwach
5 gut	3 schwach	1 unbrauchbar

7.2 Bestehen

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

8 Prüfungswiederholung

1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2 Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9 Verzeichnis der Dokumente

Dokument	Herausgeber	Internet
Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG SR-Nummer 412.10	BBL	www.bundespublikationen.admin.ch
Verordnung über die Berufsbildung BBG SR-Nummer 412.101	BBL	www.bundespublikationen.admin.ch
Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung	SBFI	www.sbfi.admin.ch/
Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung	SBFI	www.sbfi.admin.ch/
Beilage zur Anmeldung für das QV	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Ermittlung der Erfahrungsnote der Berufsfachschule	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote	SDBB	www.qv.berufsbildung.ch

9 SVK / Version 08.2015

10 Erlass

Die vorliegende Wegleitung ist auf Antrag Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B & Q) vom Vorstand des SVK erlassen worden.

Alpnach, 5. August 2015

Schweizerischer Verein für Kältetechnik (SVK)

Der Präsident

René Christen

Der Geschäftsführer

M. M. M. M. Marco von Wyl